



Datum: 29.08.2022

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss			
Stadtvertretung			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: I	Amt: Finanzabteilung/Steuern, Abgaben, Beiträge	Sachbearb.: Frau Padberg
----------------	--	-----------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	III
Finanzabteilung				

TOP: Neufassung der Abfallentsorgungssatzung - Satzungsbeschluss*Produktgruppe: 53.01 Ver- und Entsorgung***1. Beschlussvorschlag:**

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung vor:

Die Stadtvertretung beschließt den als Anlage 1 beiliegenden Entwurf der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schmallenberg als Satzung.

2. Sachverhalt und Begründung:

Auf dem Gebiet der Abfallbeseitigung haben sich in den letzten Jahren einige rechtliche Änderungen ergeben, die sich auch auf die kommunale Abfallentsorgung auswirken. Die bisherige Abfallentsorgungssatzung stammt in ihrem Ursprung aus dem Jahr 1998 und bedarf der Überarbeitung. Anhand der aktuellen Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes aus März 2022 und unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten wurde daher der beiliegende Satzungsentwurf einer neuen Abfallentsorgungssatzung erarbeitet.

Insbesondere Rechtsgrundlagen und Verweise sind in der Neufassung an die aktuellen gesetzlichen Regelungen angepasst. So wurde das Landesabfallgesetz NRW (LAbfG NRW) durch das Landeskreislaufgesetz NRW (LKrWG NRW) abgelöst. Ferner wurden zwischenzeitlich die Gewerbeabfallverordnung, das Elektro- und Elektronikgerätegesetz sowie das Batteriegesetz und Verpackungsgesetz überarbeitet.

Die darin enthaltenen Verpflichtungen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers (z.B. getrennte Sammlung von Elektroaltgeräten, Änderungen bei der Abrechnung von Verkaufsverpackungen, Sammlung von Batterien) werden durch die Stadt ordnungsgemäß umge-

setzt, waren bisher jedoch nicht explizit satzungsrechtlich erfasst. So wird die Anlieferung von Elektroschrott, die Volumenbegrenzung von Sperrgut, die Entsorgung der „blauen Säcke“ über die Sperrmüllsammlung sowie rechtliche Details zu Sammlung von Verkaufsverpackungen (LVP) satzungsrechtlich aufgenommen.

Die im folgenden aufgenommene Regelung ergibt sich aus in Kürze eintretenden rechtlichen Änderungen:

Biokunststoffbeutel zur Entsorgung von Bioabfall (§ 2 Abs. 1 b)

Zum 01.05.2023 tritt eine neue Bioabfallverordnung in Kraft. Durch die Verordnung werden strengere Anforderungen an die Sortenreinheit des Bioabfalls gestellt. Die Anlagenbetreiber sind zukünftig angehalten, Sichtkontrollen jedes LKW's bezüglich möglicher Fehlwürfe vorzunehmen. Sind zu große Mengen Fremdstoffe zu erkennen, ist der gesamte Abfall zurückzuweisen und durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger als Restabfall zu entsorgen. Ein erhebliches Problem stellen hier die sog. Biokunststoffbeutel dar. Optisch sind diese nicht von konventionellen Plastikbeuteln zu unterscheiden. Ferner haben diese eine wesentlich höhere Zersetzungsdauer als reiner Bioabfall, sodass die Kompostierung nicht mehr einwandfrei gewährleistet ist. Der Betreiber des Kompostwerkes sowie der Abfallentsorgungsbetrieb des Hochsauerlandkreises (AHSK) empfehlen dringend, die Biokunststoffbeutel von der Sammlung auszuschließen. Einige Gemeinden im Umkreis haben dies bereits umgesetzt. Als Alternative können durch den Bürger Papierbeutel oder Zeitungen verwendet werden.

Sämtliche Änderungen sind in der als Anlage 2 beigefügten Gegenüberstellung rot dargestellt.